

## Vereinbarung

### betreffend Übernahme der Aufgaben der Fachstelle für Datenschutz

zwischen

#### Politische Gemeinde St.Gallen

vertreten durch den Stadtrat

nachfolgend Stadt St. Gallen

und

#### Politische Gemeinde Wattwil

vertreten durch den Gemeinderat, und dieser vertreten durch  
Alois Gunzenreiner, Gemeindepräsident, und  
Sarina Wenk, Ratsschreiberin,

nachfolgend Gemeinde Wattwil

## 1 Grundsatz

Die Stadt St.Gallen und die Gemeinde Wattwil vereinbaren im Sinne von Art. 24 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG; sGS 142.1) und von Art. 136 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes (GG; sGS 151.2) die Übernahme der Aufgaben der Gemeindefachstelle für Datenschutz durch die Fachstelle für Datenschutz der Stadt St.Gallen. Dazu schliessen sie die vorliegende Vereinbarung ab.

## 2 Aufgaben der Stadt St.Gallen

Die Stadt St.Gallen bzw. deren Fachstelle für Datenschutz erbringt diejenigen Leistungen, welche für einen gesetzeskonformen und wirkungsvollen Datenschutz notwendig sind. Sie erfüllt die im DSG festgelegten Aufgaben der Gemeindefachstelle für Datenschutz, insbesondere:

- die Durchführung von Vorabkonsultationen (Art. 8b)
- die Bearbeitung von Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit (Art. 9a)
- die Wahrnehmung von Informationspflichten (Art. 16)
- das Verfassen von Stellungnahmen (Art. 16a)
- die Wahrnehmung des Aufgabenkatalogs nach Art. 30:
  - o Prüfung bezüglich Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz
  - o Beratung der öffentlichen Organe und betroffenen Personen
  - o Antrag auf Erlass von Weisungen bezüglich technischer und organisatorischer Massnahmen
  - o Teilnahme an Vernehmlassungen
  - o Projektmitwirkung
  - o Sensibilisierung
- die Abgabe von Empfehlungen (Art. 33)

- die Beantragung von Massnahmen (Art. 35)
- den Erlass von Anordnungen bzw. Verfügungen (Art. 35a)
- die Vornahme der Berichterstattung (Art. 36)
- die Führung des Registers über Datensammlungen (Art. 37 ff.)

### **3 Aufgaben der Gemeinde Wattwil**

Der Gemeinde Wattwil und ihren öffentlichen Organen obliegen, neben den im DSG genannten materiellen Verpflichtungen zum Schutz der Personendaten, die im DSG dem öffentlichen Organ bzw. dem Rat zugewiesenen Aufgaben organisatorischer Natur, namentlich:

- die Bezeichnung des für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlichen Organs, wenn mehrere öffentlichen Organe Personendaten einer Datensammlung bearbeiten (Art. 3 Abs. 2)
- die Meldung von Verletzungen der Datensicherheit (Art. 9a)
- die Meldung eines Verzeichnisses bei Bearbeitung durch Justizbehörde und Polizei (Art. 10a)
- die Information bezüglich einer Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland (Art. 16 Abs. 2)
- die Gewährung von Einsicht in die für die Erfüllung der Aufgaben der Fachstelle für Datenschutz unentbehrlichen Daten (Art. 31)
- die Unterstützung der Fachstelle für Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 32 durch:
  - o Erteilung von Auskünften
  - o Vorlage von und Gewähren von Einsicht in Unterlagen
  - o Erläuterung des Vorgehens bei der Bearbeitung von Personendaten
  - o Vorführung der Bearbeitung von Personendaten
  - o Vermittlung von Fachinformationen
- die schriftliche Stellungnahme zu Empfehlungen der Fachstelle für Datenschutz (Art. 33)
- die Prüfung und gegebenenfalls Anordnung von Massnahmen bei Nicht- bzw. Schlechtbefolgung von Empfehlungen der Fachstelle für Datenschutz (Art. 35)
- die Meldung von Änderungen bei Datensammlungen (Art. 39)

### **4 Organisation und Aufsicht**

Die Fachstelle erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und selbständig. Organisation und Aufsicht richten sich nach Art. 27 ff. DSG, wobei der Stadtrat und die Geschäftsprüfungskommission der Stadt St.Gallen die den Gemeindeorganen zugeordneten Aufgaben wahrnehmen. Für die fachliche Aufsicht i.S.v. Art. 27 Bst. b DSG ist die kantonale Fachstelle für Datenschutz zuständig.

### **5 Zusammenarbeit**

Die Fachstelle für Datenschutz erstellt jeweils im Herbst für das folgende Kalenderjahr das Arbeitsprogramm und informiert die betroffenen Körperschaften frühzeitig. Sie stellt der Gemeinde Wattwil jährlich bis 30. Juni einen standardisierten Kurzbericht über ihre Tätigkeit für die Gemeinde Wattwil im abgelaufenen Jahr zu.

## **6 Entgelt für die Arbeit der Stadt St. Gallen**

Die Höhe des jährlichen Entgelts für die Arbeit der Stadt St.Gallen setzt sich für die politische Gemeinde Wattwil wie folgt zusammen:

1. Sockelbeitrag: CHF 1'200.- pro politischer Gemeinde
2. Einwohnerbeitrag: CHF 0.30 pro Einwohnende (ständige Wohnbevölkerung, Stichtag 01.01.2024)
3. Urbanitätszuschlag:
  - a. CHF 1'250 für Gemeinden ab 7'500 Einwohnende bis 10'000 Einwohnende
  - b. CHF 2'500 für Gemeinden zwischen 10'000 und 15'000 Einwohnende
  - c. CHF 0.30 pro Einwohnende für Gemeinden über 15'000 Einwohnende (gerundet auf CHF 500).

Tritt die vorliegende Vereinbarung unterjährig in Kraft, berechnet sich das Entgelt für das angefangene Jahr *pro rata temporis* wie folgt: Gesamtbetrag durch zwölfmal Anzahl im Jahr verbleibende Monate.

Die Gemeinde Wattwil verpflichtet sich, den ihr jährlich in Rechnung gestellten Betrag innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **7 Vertragsdauer und Kündigung**

Die Vereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch die Vertragsparteien per 1. Mai 2026 in Kraft.

Die Leistungsvereinbarung umfasst den Zeitraum vom 1. Mai 2026 bis 31. Dezember 2028. Vorbehalten bleibt die sofortige Auflösung der Vereinbarung aus wichtigen Gründen oder im gegenseitigen Einverständnis.

Die Vereinbarung verlängert sich nicht automatisch. Die Vertragsparteien streben an, bis spätestens Juni 2028 die Rahmenbedingungen unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips für eine weitere Vereinbarung festzulegen.

## **8 Schriftform**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Dies gilt auch für diese Klausel.

## **9 Teilnichtigkeit**

Sollten Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall sollen nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

## **10 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten**

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Kommt trotz aller Bemühungen zwischen den Vertragspartnern auf gütlichem Wege keine Einigung zustande, so ist jede Partei berechtigt, das Klageverfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons St.Gallen (VRP; sGS 951.1) einzuleiten. Die einleitende Partei hat dies der anderen Partei vorgängig mitzuteilen.

## **11 Unterschriften und Ausfertigung**

Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt und von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet. Die Vertragsparteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Diese Vereinbarung untersteht gemäss Art. 23 Bst. c GG in der Gemeinde Wattwil dem fakultativen Referendum. Dieses wird vom 9. April 2026 bis zum 19. Mai 2026 durchgeführt. Die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das fakultative Referendum nicht zustandekommt resp. eine allfällige Urnenabstimmung zu Gunsten der Vereinbarung ausfällt.

St.Gallen,

Stadt St.Gallen

Die Stadtpräsidentin:

Maria Pappa

Der Stadtschreiber:

Dr. Manfred Linke

Wattwil, 31. März 2026

Politische Gemeinde Wattwil

Der Gemeindepräsident:

Alois Gunzenreiner

Die Ratsschreiberin:

Sarina Wenk